



WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER • RECHTSANWALT

Berlin • Bonn • Bornheim • Brühl • Hamburg

Zur

OFFENLEGUNG

bestimmter

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2021

Kerberos Compliance-Managementsysteme GmbH

Köln

GTK

GINSTER • THEIS • KLEIN & PARTNER mbB

Wirtschaftsprüfer • Steuerberater • Rechtsanwälte

Siegesstraße 23

53332 Bornheim

Kerberos Compliance-Managementsysteme GmbH
Köln

Jahresabschluss
zum Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021

Bilanz

Aktiva		
	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen	2.606.938,05	848.576,74
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	2.489.216,48	738.770,74
II. Sachanlagen	27.813,00	20.206,00
III. Finanzanlagen	89.908,57	89.600,00
B. Umlaufvermögen	1.917.387,93	2.452.805,66
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	524.266,79	828.541,98
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	45.613,48	45.613,48
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.393.121,14	1.624.263,68
C. Rechnungsabgrenzungsposten	156.529,76	153.258,77
D. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	484.728,33	0,00
Bilanzsumme, Summe Aktiva	5.165.584,07	3.454.641,17

Passiva		
	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
A. Eigenkapital	0,00	525.729,71
I. gezeichnetes Kapital	33.336,00	33.336,00
II. Kapitalrücklage	500.000,00	500.000,00
III. Verlustvortrag	7.606,29	296.203,65
IV. Jahresfehlbetrag	1.010.458,04	-288.597,36
V. nicht gedeckter Fehlbetrag	484.728,33	0,00
B. Rückstellungen	258.488,12	124.338,84
C. Verbindlichkeiten	4.907.095,95	2.804.572,62
davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr	665.831,20	891.646,92
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	4.241.264,75	1.912.925,70
Bilanzsumme, Summe Passiva	5.165.584,07	3.454.641,17

Anhang

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter der Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: Kerberos Compliance-Managementsysteme GmbH

Firmensitz laut Registergericht: Köln

Registereintrag: Handelsregister

Registergericht: Köln

Register-Nr.: 92072

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden ist die Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Entwicklungskosten wurden in Form selbstgeschaffener gewerblicher Schutzrechte und ähnlicher Werte mit den bei ihrer Entwicklung angefallenen Aufwendungen aktiviert. In die Herstellungskosten wurden neben den unmittelbar zurechenbaren Kosten die notwendigen Gemeinkosten und die durch die Entwicklung veranlassten Abschreibungen einbezogen. Die Abschreibungsdauer beträgt je nach Vermögensgegenstand 5 oder 10 Jahre.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

In die Herstellungskosten wurden neben den unmittelbar zurechenbaren Kosten auch notwendige Gemeinkosten und durch die Fertigung veranlasste Abschreibungen einbezogen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linearvorgenommen.

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Anteile an verbundenen Unternehmen zu Anschaffungskosten

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt. In diesem Jahr werden erstmals gem. § 248 Abs. 2 S. 1 HGB selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aktiviert.

Angaben zur Bilanz

Angabe zu Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr

Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt 45.613,48 EUR (Vorjahr: 45.613,48 EUR).

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt 665.831,20 EUR (Vorjahr: 891.646,92 EUR).

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt 4.241.264,75 EUR (Vorjahr: 1.912.925,70 EUR).

Nicht bilanzierte sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen in Höhe von 613.072,27 EUR sonstige finanzielle Verpflichtungen.

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 60,3.

Unterschrift der Geschäftsführung

Ort, Datum Unterschrift

Angabe der Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

1.1.2021 - 31.12.2021

Der Betrag der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern beträgt 640.882,05 EUR.

1.1.2020 - 31.12.2020

Der Betrag der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern beträgt 191.000,00 EUR.

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich / Anzuwendendes Recht

- 1.1. Die nachfolgenden Auftragsbedingungen gelten für alle und unabhängig von ihrer Form geschlossenen Vereinbarungen zwischen der GTK GINSTER • THEIS • KLEIN & PARTNER mbB Wirtschaftsprüfer • Steuerberater • Rechtsanwälte (nachstehend als GTK bezeichnet) und ihrer Mandantschaft, die insbesondere eine prüfende oder beratende Tätigkeit durch GTK vorsehen, und soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich oder in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- 1.2. Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen GTK und anderen Personen als der Auftrag gebenden Partei begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden **Haftungsbeschränkung in Nr. 12**.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mandantschaft finden, unabhängig davon, ob die Mandantschaft der Geltung konkurrierender Regelungen in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen widerspricht, insgesamt keine Anwendung.
- 1.4. Für den Auftrag, seine Durchführung und alle mit dem Auftrag im Zusammenhang stehenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 1.5. Zuständig für Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis ist das für den jeweiligen Ort der Niederlassung von GTK, mit der das Auftragsverhältnis begründet wurde, zuständige Gericht.

2. Inhalt und Umfang des Auftrages

- 2.1. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.
- 2.2. Der Auftrag und seine jeweiligen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung und unter Einhaltung der jeweils maßgeblichen berufsrechtlichen Vorgaben für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte ausgeführt.
- 2.3. Im Zweifel unterteilt sich der Auftrag in die von ihm betroffenen Tätigkeiten der gesetzlichen Abschlussprüfung, der rechtlichen Beratung und der sonstigen Leistungen, zu denen insbesondere auch Steuerberatung, freiwillige Abschlussprüfung und weitere sonstige Leistungen (z. B. betriebswirtschaftliche und IT-Beratung, Gutachterlichkeit) zählen. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung oder einer Vereinbarung in Textform.
- 2.4. Der Auftrag der gesetzlichen Abschlussprüfung erstreckt sich, soweit er nicht ausdrücklich darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich oder in Textform vereinbart ist.

GTK wird die Prüfung nach §§ 316 ff. HGB durchführen. Maßgebend für die Ausführung des Auftrages sind die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

GTK wird die Prüfung so planen und durchführen, dass solche Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung bzw. den Gesellschaftsvertrag mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, die sich auf die Darstellung des durch die Rechnungslegung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken. Soweit dies der Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung dient, wird GTK die Verfahrenswesen bei der Buchführung zur Erstellung der Inventare und zur Ableitung der Rechnungslegung sowie die dabei angewendeten internen Kontrollen der Mandantschaft prüfen und beurteilen.

Darüber hinaus wird sich die Prüfung von GTK, sofern es sich bei der Mandantschaft um eine Aktiengesellschaft handelt, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat, gemäß § 317 Abs. 4 HGB auf das im Unternehmen vorhandene Risikofrüherkennungssystem erstrecken, damit beurteilt werden kann, ob der Vorstand seinen Pflichten gemäß § 91 Abs. 2 AktG nachgekommen ist.

Die Mandantschaft gewährt GTK nach § 320 HGB unbeschränkter Zugang zu allen für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen im Sinne von Nr. 5.3. Die Prüfungshandlungen werden wie beruflich in Stichproben durchgeführt. Damit besteht ein unvermeidbares Risiko, dass selbst wesentliche falsche Angaben oder andere Unrichtigkeiten (z. B. Unterschlagungen) unentdeckt bleiben.

Die Prüfung schränkt die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter des zu prüfenden Unternehmens für den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts nicht ein. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung wird GTK in beruflichem Umfang und nach gesetzlicher Vorschrift (§ 321 HGB) berichten. Die Form der Berichterstattung erfolgt nach Maßgabe der vom IDW festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung.

Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch GTK geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen oder in Textform mitgeteilten Einwilligung von GTK. Hat GTK einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch GTK durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher oder in Textform mitgeteilter Einwilligung von GTK und mit dem von ihr genehmigten Wortlaut zulässig.

Widerruft GTK den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Unabhängig davon, ob die Mandantschaft den Bestätigungsvermerk bereits verwendet hat, ist sie auf Verlangen von GTK verpflichtet, den Widerruf in der von GTK geforderten Art und Weise bekanntzugeben und sämtliche Berichtsausfertigungen zurückzuführen.

Die Mandantschaft ist verpflichtet, den Jahresabschluss und ggf. auch den Lagebericht sowie ggf. weitere Unterlagen in elektronischer Form offenzulegen.

Sofern die Auftrag gebende Partei und GTK dies ausdrücklich im Auftragsschreiben oder nachträglich vereinbart haben, wird GTK den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht nach den inhaltlichen Vorgaben der Mandantschaft und unter Beachtung der gesetzlichen Mindestanforderungen kürzen und der Mandantschaft - zusammen mit dem Bestätigungsvermerk - in einer für Offenlegungszwecke geeigneten Dateiform zur Verfügung stellen.

Sollte die Auftrag gebende Partei den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht selbst kürzen, wird GTK nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Auftragsschreiben prüfen und beschreiben, dass die Mandantschaft die Kürzung in berechtigter und zulässiger Art und Weise vorgenommen hat.

3. Gegenstand des Mandats

- 3.1. Der Auftrag wird grundsätzlich der GTK erteilt, soweit nicht die Vertretung durch eine:n einzelne:n Berufsträger:in vorgeschrieben ist (z. B. Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten sowie Vorbehaltstätigkeiten in der Wirtschaftsprüfung). Die Zuordnung der jeweiligen Sachbearbeitung erfolgt durch GTK entsprechend der nach Sachgebieten ausgerichteten internen Organisation. In allen Fällen steht die Vergütung ausschließlich GTK zu.
- 3.2. Gegenstand des Mandats ist die jeweils gesondert vereinbarte Leistung der Wirtschaftsprüfung, der Steuer- oder Unternehmensberatung sowie der Rechtsberatung einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung. Das Mandat bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern die Angelegenheit ausländisches Recht berührt, weist GTK hierauf rechtzeitig hin.
- 3.3. Das Mandatsverhältnis kann auch als laufende rechtliche oder steuerliche Beratung aufgrund eines gesonderten Vertrages bestehen. Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag der Mandantschaft vorgegeben und begrenzt. Die Erzielung eines bestimmten Ergebnisses oder Erfolges, insbesondere rechtlicher oder wirtschaftlicher Art, ist mit dem Mandatsvertrag nicht verbunden und wird auch nicht geschuldet, es sei denn, Gegenstand der Befaurogung ist eine konkrete Einzelleistung, die keine Beratung und/oder Vertretung darstellt und auf eine Erfüllung gerichtet ist (z. B. Lohnbuchhaltung).
- 3.4. Die Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer von GTK führen den Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen, im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen und Berufsregeln durch und sind dabei berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats bei GTK beschäftigtes Personal, angestellte Berufsträger:innen und sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, ist zu vor die Zustimmung der Mandantschaft einzuholen. Die einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften werden stets beachtet.
- 3.5. Ändert sich nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung die Rechtslage, z. B. durch Änderung der gesetzlichen Vorschriften oder der Rechtsprechung, ist GTK nicht verpflichtet, die Mandantschaft auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.
- 3.6. Bei etwaigen Mängeln stehen der Auftrag gebenden Partei die gesetzlichen Ansprüche mit der Maßgabe zu, dass die Ansprüche, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verjähren.
- 3.7. Offensbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung von GTK enthalten sind, können von GTK auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung von GTK enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen GTK, die Äußerungen auch Dritten gegenüber zurückzunehmen.

4. Vergütung

- 4.1. Die Vergütung von GTK richtet sich nach den für sie geltenden Gebührenordnungen, sofern nicht schriftlich oder in Textform eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Für die anwaltliche Tätigkeit ist dies das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und für das steuerliche Mandat/Wirtschaftsprüfungsmandat gilt grundsätzlich die Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV).
- 4.2. Für Tätigkeiten, die in den Vergütungsverordnungen keine Regelung erfahren, gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB).
- 4.3. Es kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- 4.4. Mehrere Auftraggeber:innen haften als Gesamtschuldner.
- 4.5. Die Auslagen umfassen insbesondere Verpflegungsmehraufwendungen in steuerlich anerkannter Höhe sowie Reise- und Übernachtungskosten.
- 4.6. Wurde statt einer Vergütung nach Zeitaufwand eine Pauschalvergütung vereinbart und beruht diese ausdrücklich auf einer Schätzung des Arbeitsaufwands, wird GTK die Mandantschaft informieren, wenn es aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände im Bereich der Auftrag gebenden Partei zu einer wesentlichen Unter- oder Überschreitung kommt. GTK und die Mandantschaft werden dann gemeinsam die Pauschalvergütung nach dem Minder- oder Mehraufwand entsprechend anpassen.
- 4.7. GTK kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen sowie die Auslieferung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. GTK ist ferner berechtigt, Teilleistungen, auch bei Prüfungsaufträgen, abzurechnen.
- 4.8. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von GTK auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

5. Pflichten der Mandantschaft

- 5.1. Die Mandantschaft wird GTK über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihr sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Die Mandantschaft wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit GTK mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen. GTK weist darauf hin, dass die Richtigkeit und Vollständigkeit von Unterlagen, Urkunden und Angaben in der Verantwortung der Auftrag gebenden Partei liegen. Die Tätigkeiten werden aufgrund der von der Mandantschaft vorgelegten Unterlagen und Auskünfte ausgeübt. GTK wird die seitens der Mandantschaft genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Eine Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere von anderen erstellte Buchführung und Bilanz, gehört nicht zum Auftrag, wenn dies nicht schriftlich oder in Textform vereinbart ist.
- 5.2. Die Mandantschaft steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der bei GTK beschäftigten Personen gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- 5.3. Die Auftrag gebende Partei hat dafür zu sorgen, dass GTK auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und GTK von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit bekannt werden.
- 5.4. Auf Verlangen von GTK hat die Mandantschaft die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von GTK formulierten schriftlichen Erklärung oder einer Erklärung in Textform zu bestätigen.

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

- 5.5. Kommt die Mandantschaft mit der Annahme der von GTK angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt die Auftrag gebende Partei eine ihr nach Nr. 5 oder sonst obliegende Mitwirkung, so ist GTK nach Ablauf einer angemessenen Frist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, sofern der Kündigung keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Unberührt bleiben der bis zur Kündigung entstandene Vergütungsanspruch sowie die Ansprüche auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung der Mandantschaft entstandenen Mehraufwendungen und auf Ersatz des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn GTK von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 5.6. Eine Kündigung des Auftrags - fristlos oder ordentlich - bedarf mindestens der Textform.
- 5.7. Die Mandantschaft steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von GTK gefertigten Arbeitsergebnisse und -unterlagen, insbesondere Prüfungsberichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, einschließlich Massen- und Kostenberechnungen, nur für ihre eigenen Zwecke verwendet werden.
- 5.8. Für die digitalen Vorgesysteme der Mandantschaft, insbesondere deren Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit, ebenso wie für die Verfahrensdokumentation, übernimmt GTK keine Haftung.

6. Weitergabe beruflicher Äußerungen und Auftragsergebnisse

- 6.1. Die Weitergabe beruflicher Äußerungen von GTK an Dritte bedarf, unabhängig von Inhalt und Form der Äußerung, der schriftlichen Zustimmung oder Zustimmung in Textform von GTK, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an bestimmte Dritte ergibt.
- 6.2. Die Mandantschaft ist verpflichtet, zugunsten von GTK mit den Dritten eine der Haftungsbegrenzungen gemäß Nr. 12. entsprechende Vereinbarung über die Beschränkung der Haftung von GTK schriftlich oder in sonst gesetzlich zulässiger Form zu vereinbaren und darin festzulegen, dass der Haftungshöchstbetrag eine Gesamtmaximalsumme für alle von der Haftungsbeschränkung erfassten Ansprüche ist.
- 6.3. Gegenüber Dritten haftet GTK in jedem Fall nur bis zur Höhe der Haftungsbegrenzungen nach Nr. 12. und nur unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben aus Nr. 6.1 vorliegen.
- 6.4. Die Verwendung beruflicher Äußerungen von GTK zu Werbezwecken ist unzulässig. Bei einem Verstoß ist GTK, unabhängig von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche, zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge der Mandantschaft berechtigt.

7. Grundsatz der Schriftform bzw. Textform

- 7.1. Ergebnisse und Auskünfte sind von GTK mindestens in Textform darzustellen. Für mündliche Auskünfte und Ratschläge haftet GTK nur, soweit sie mindestens in Textform bestätigt werden, sodass nur die schriftliche oder in Textform mitgeteilte Darstellung maßgebend ist.
- 7.2. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart, schriftlich erstattet.
- 7.3. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von bei GTK beschäftigten Personen außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.
- 7.4. Eine abweichende oder abändernde Vereinbarung der in diesen Auftragsbedingungen enthaltenen Textformerfordernisse bedarf der Textform.

8. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- 8.1. GTK bewahrt die im Zusammenhang mit der Durchführung eines Auftrages ihr übergebenen und die von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.
- 8.2. Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat GTK auf Verlangen der Auftrag gebenden Partei alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von dieser oder für diese erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen GTK und der Mandantschaft sowie für die Schriftstücke, die diese bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. GTK kann von Unterlagen, die sie an die Mandantschaft zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

9. Verschwiegenheitsverpflichtung und Datenschutz

- 9.1. GTK ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Mandantschaft bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um die Auftrag gebende Partei selbst oder deren Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, die Mandantschaft entbindet GTK von dieser Schweigepflicht.
- 9.2. Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche oder in Textform mitgeteilte Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit darf GTK Dritten nur mit Einwilligung der Auftrag gebenden Partei aushändigen.
- 9.3. GTK ist selbst oder durch Dritte zur Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der ihr im Rahmen des Auftrags anvertrauten personenbezogenen Daten berechtigt, sofern dies zur Durchführung des Auftrages erforderlich ist.
- 9.4. GTK ist international und national einem Netzwerk von Beratungsgesellschaften (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und/oder Rechtsanwälte) angeschlossen und kann erforderlichenfalls auf die Kompetenzen und Kapazitäten der Beratungsgesellschaften zurückgreifen. GTK und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Netzwerk werden deshalb eine Prüfung durchführen, ob der Neuaufnahme von Mandanten schon bestehende Mandatsbeziehungen entgegenstehen könnten ("conflict of interest"). Sofern GTK in Abstimmung mit der Mandantschaft bei der Durchführung des Auftrages mit Mitgliedern des Netzwerks zusammenarbeitet, ist GTK befugt, darüber hinausgehende Informationen, die für die Bearbeitung des Auftrages erforderlich sind, weiterzugeben. Dies gilt auch entsprechend für eine mit der Mandantschaft abgestimmte Zusammenarbeit von GTK mit Dritten.
- 9.5. Im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener oder freiwilliger Qualitätskontrollen/Peer Reviews (Überprüfung des Qualitätssicherungssystems durch externe Wirtschaftsprüfer) ist GTK berechtigt, aus gesetzlichen Gründen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen Auskünfte zu erteilen und Aufzeichnungen und Unterlagen, die aus gesetzlichen Gründen zur ordnungsmäßigen Dokumentation der Auftragsdurchführung anzufertigen sind, vorzulegen. Dies kann auch Auskünfte, Aufzeichnungen und Unterlagen zu diesem Auftrag betreffen.
- 9.6. Die Auftrag gebende Partei entbindet GTK hinsichtlich Nr. 9.4 und 9.5 von der Verschwiegenheitspflicht.

10. Übermittlung in elektronischer Form

- 10.1. GTK empfängt und übermittelt bei Bedarf Informationen und Dokumente per E-Mail, sofern die Mandantschaft durch Angabe ihrer E-Mail-Adresse den Zugang eröffnet und im Einzelfall einer elektronischen Übermittlung nicht widersprochen hat.
- 10.2. Zur Vermeidung einer unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung oder Vernichtung der Übermittelten oder empfangenen Daten durch Dritte bietet GTK eine dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungstechnik an.
- 10.3. Sollten sich Dritte unbefugt Zugang zu den übermittelten oder empfangenen Daten verschaffen, diese vernichten oder verändern, haftet GTK nicht für Schäden, die der Auftrag gebenden Partei oder Dritten durch die Übermittlung in elektronischer Form entstehen.

11. Hinweis gemäß §§ 36,37 VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz)

An einem Verfahren zur Streitbeilegung bei einer Verbraucherschlichtungsstelle nimmt GTK nicht teil. Gem. § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, § 76 Abs. 2 Nr. 3 StBerG bzw. § 57 Abs. 2 Nr. 2 WPO vermittelt die Rechtsanwalts-, Steuerberater- bzw. Wirtschaftsprüferkammer auf Antrag bei Streitigkeiten. Darüber hinaus besteht eine unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und deren Mandantschaft (§ 191 f BRAO). Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin <http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/> ist vom Gesetzgeber als Schlichtungsstelle im Sinne des VSBG anerkannt. Es handelt sich um ein Mediationsverfahren. Zur Teilnahme an anderen Vermittlungsverfahren ist GTK weder bereit noch verpflichtet.

12. Haftungsbeschränkung

12.1. Haftung bei der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Nach § 8 Abs. 4 PartGG haftet den Gläubigern für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung nur das Gesellschaftsvermögen, wenn die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält. GTK unterhält eine solche Berufshaftpflichtversicherung. Diese wird mit einer Deckungssumme von 10 Millionen Euro pro Jahr den Anforderungen von §§ 51a BRAO, 67 StBerG und 54 Abs. 1 WPO gerecht.

12.2. Pflichtverletzungen durch einfache Fahrlässigkeit

Soweit nicht gesondert vorrangige allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Wirtschaftsprüfervereinbart wurden, ist die Haftung von GTK in allen Fällen einfacher Fahrlässigkeit in jedem Mandatsverhältnis auf einen Betrag von 10 Millionen Euro beschränkt. Ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

12.3. Drittwirkung

§ 334 BGB findet Anwendung, d. h. die Haftungsbegrenzung in Ziffer 12.2 dieser Vereinbarung gilt auch gegenüber Dritten bei Verträgen zugunsten oder mit Schutzwirkung zugunsten von Dritten. Der Haftungshöchstbetrag gemäß Ziffer 12.2 steht entsprechend § 428 BGB sämtlichen - auch künftigen - Anspruchsberechtigten gemeinsam nur einmal zu.

13. Salvatorische Klausel

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, mit dem Ziel der Anpassung dieses Vertrages über eine andere wirksame und zumutbare Regelung zu verhandeln, die der unwirksamen Regelung im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.